

**"Gesetz zur Änderung des Thüringer
Kindertageseinrichtungsgesetzes"**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365-371-, 2006 S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

§ 20 a**Auskunftspflicht zu Kinderzahlen und Elternbeiträgen**

(1) Eine Gemeinde hat dem für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständigen Ministerium bis zum 15. November 2017 die Anzahl der zum 1. März 2017 in allen Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet betreuten Kinder mitzuteilen, die

1. im Zeitraum vom 2. August 2017 bis einschließlich 1. August 2018 das sechste Lebensjahr vollenden,
2. nach § 18 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung für die Dauer eines Schuljahres vom Besuch der Klassenstufe 1 der Grundschule zurückgestellt wurden oder
3. erstmalig eine Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen und im Zeitraum vom 2. August 2016 bis einschließlich 1. August 2017 das sechste Lebensjahr vollenden und zuvor keine andere Kindertageseinrichtung besucht haben.

(2) Mit der Mitteilung nach Absatz 1 hat die Gemeinde die Summe der Elternbeiträge mitzuteilen, die nach am 1. März 2017 geltenden Gebührensatzungen oder Entgeltordnungen für die Betreuung der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Kinder geltend gemacht wurden. Die Kinder nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sind bei der Mitteilung mit einem Elternbeitrag zu berücksichtigen, der durchschnittlich in der Gemeinde für die Betreuung der Kinder nach Absatz 1 Nr. 1 zu zahlen ist. Die Träger nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4 sind verpflichtet, der Gemeinde die Daten, die zur Erfüllung der Mitteilungspflicht nach den Sätzen 1 und 2 erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf die in ihrem Zuständigkeitsgebiet in Kindertagespflege betreuten Kinder entsprechend.'

2. Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2017 in Kraft."

Grob
Vorsitzender